



Muster
für den Abschluss eines Anstellungsvertrages
als Ärztin/Arzt (Arzt in Weiterbildung) bei einem
Weiterbildungsermächtigten

Befristeter Anstellungsvertrag

Zwischen

Herrn/Frau

Praxisanschrift

- Weiterbildungsermächtigter -

und

Herrn/Frau

Privatanschrift

- Arzt in Weiterbildung-

wird nachfolgender auf den Zeitraum der Weiterbildung befristeter Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Dauer

1. Herr/Frau wird mit Wirkung vom befristet als Arzt in Weiterbildung auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin angestellt.
2. Das Weiterbildungs-/Anstellungsverhältnis wird befristet für die Zeit bis zum , längstens bis zum Ende der Weiterbildung im ambulanten hausärztlichen Bereich geschlossen.
3. Die ersten 3 Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 2 Pflichten des Arztes in Weiterbildung

1. Der Arzt in Weiterbildung ist verpflichtet, den organisatorischen Weisungen des Weiterbildungsermächtigten oder seines Vertreters Folge zu leisten und alle seinen Fähigkeiten entsprechenden ärztlichen Leistungen zu erbringen.
2. Der Arzt in Weiterbildung hat die kassenärztlichen Bestimmungen zu beachten.
3. Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, für den Fall der rechtswidrigen und schuldhaften Nichtaufnahme der Arbeit oder der vertragswidrigen Beendigung des Vertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von € zu bezahlen.

§ 3 Pflichten des Weiterbildungsermächtigten

1. Der Weiterbildungsermächtigte gibt dem Arzt in Weiterbildung Gelegenheit, alle in der Praxis anfallenden Tätigkeiten auszuüben. Weiterhin verpflichtet sich der Weiterbildungsermächtigte freiwillig und widerruflich zur Einhaltung des Kodex für die freiwillige Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards für weiterbildende Praxen im ambulanten hausärztlichen Bereich.
2. Der Weiterbildungsermächtigte hat sich nach Vorlage der Approbationsurkunde/ Berufserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung vergewissert, dass der Arzt in Weiterbildung die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes in seiner Praxis besitzt. Die Kassenärztliche Vereinigung hat die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung genehmigt. Der

Ärztammer wird die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung angezeigt.
Der Weiterbildungsermächtigte besitzt die Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer
im Gebiet/Teilgebiet/Bereich
für die Dauer von .

§ 4 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden (in der Regel 40 h in Anlehnung an die Vorgaben für kommunale Häuser) ohne Berücksichtigung von Pausen und verteilt sich grundsätzlich auf die Wochentage Montag bis Freitag.
2. Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeiten richten sich nach den Erfordernissen des Weiterbildungsermächtigten, wobei die Interessen des Arztes in Weiterbildung nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
3. Der Arzt in Weiterbildung nimmt nach Absprache mit dem Weiterbildungsermächtigten am allgemeinen kassenärztlichen Notfalldienst teil, sofern er die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und dies nach den regionalen Vorschriften zulässig ist.

§ 5 Vergütung

1. Der Arzt in Weiterbildung erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein Bruttomonatsgehalt in Höhe von € (in Worten: Euro) , zahlbar bargeldlos jeweils zum Monatsende. Die Höhe des Gehaltes richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarifs für kommunale Häuser.
2. Mehrarbeitsleistungen werden durch entsprechende Freizeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats ausgeglichen. Nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes sind sie pro Stunde mit der monatlichen Vergütung für Vollzeitbeschäftigte zu vergüten. Die Vergütung für die Mehrarbeitsleistung kann pauschaliert werden.

3. Für die dem Arzt in Weiterbildung vom Weiterbildungsermächtigten übertragenen gutachterlichen Äußerungen oder Gutachten steht dem Arzt in Weiterbildung das Honorar nach Abzug der Sachkosten zu.
4. Für den Fall der Teilnahme am allgemeinen kassenärztlichen Notfalldienst erhält der Arzt eine vorher zu vereinbarende adäquate Vergütung bzw. Überstundenausgleich.
5. Der Arzt in Weiterbildung hat für jede auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit die Zustimmung des Weiterbildungsermächtigten einzuholen; sie darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

§ 6 Fernbleiben von der Tätigkeit

1. Der Arzt in Weiterbildung hat dem Weiterbildungsermächtigten die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arzt in Weiterbildung eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.
2. Der Arzt in Weiterbildung darf von seiner Tätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung des Weiterbildungsermächtigten fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Vergütung.

§ 7 Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit

1. Der Arzt in Weiterbildung erhält als Krankenbezüge die Vergütung nach § 5 Absatz 1.
 - a) Im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit entstandenen Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von 6 Wochen.

- b) Bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Weiterbildungsermächtigten erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Weiterbildungsermächtigten zugezogene Berufserkrankung verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall kennt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses als Arzt in Weiterbildung hinaus.

§ 8 Erholungsurlaub

1. Der Arzt in Weiterbildung erhält einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.
2. Zum Zwecke der weiterbildungsspezifischen persönlichen Fortbildung erhält der Arzt in Weiterbildung 5 Fortbildungstage je Kalenderjahr. Zeitpunkt der Fortbildungstage sind mit dem Weiterbildungsermächtigten abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.
3. War er weniger als 12 Monate im Kalenderjahr beschäftigt, so erhält er für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit anteiligen Urlaub. Der Zeitpunkt und die Dauer der einzelnen Urlaubsabschnitte sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

§ 9 Benutzung des Kraftfahrzeuges

Dem Arzt in Weiterbildung kann ein Kraftfahrzeug des Weiterbildungsermächtigten für Dienstfahrten (z.B. Krankenbesuche) zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass dem Arzt in Weiterbildung kein Praxisfahrzeug zur Verfügung steht, wird ihm für die Nutzung seines privaten Fahrzeuges pro im Rahmen seiner Tätigkeit gefahrenen Kilometer € 0,30 erstattet.

§ 10 Haftpflicht

Der Weiterbildungsermächtigte stellt den Arzt in Weiterbildung von Haftpflichtansprüchen Dritter frei und gewährleistet die Einbeziehung des Arztes in Weiterbildung in seine Berufshaftpflichtversicherung.

§ 11 Kündigung

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.
3. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Monatsende.

§ 12 Zeugnis

Der Weiterbildungsermächtigte ist verpflichtet, dem Arzt in Weiterbildung ein Zeugnis, das den Ansprüchen der jeweiligen WBO genügt, auszustellen.

§ 13 Ausschlussfrist

1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit vom Arzt in Weiterbildung oder dem Weiterbildungsermächtigten schriftlich geltend gemacht werden.
2. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruches aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 14 Geheimhaltung

1. Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, über die betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der Praxis Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden aus der Praxis.
2. Informationen, die über das im Geschäftsverkehr übliche hinausgehen, dürfen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung durch die Praxis weitergegeben werden.
3. Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen, an das Unternehmen zurückzugeben.

§ 15 Datenschutz und Haftpflicht

1. Die aus diesem Arbeitsverhältnis entstehenden Daten dürfen nur gemäß §§ 23 - 25 des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Der Arzt in Weiterbildung hat den Inhalt zur Kenntnis genommen.
2. Der Weiterbildungsermächtigte versichert, dass ihre Berufshaftpflichtversicherung das Risiko der Mitbeschäftigung eines Assistenten in der Praxis deckt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Abweichung von dieser Formregel.
2. Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Anrufung des Gerichtes eine Schlichtung durch die Ärztekammer durchzuführen.

Ort, Datum

Weiterbildungsermächtigter

Arzt in Weiterbildung